



Ausübung des Architektenberufs in der Schweiz

(Niederlassung, Dienstleistungserbringung und öffentliches Beschaffungswesen)

Erläuterung der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Schweizer Behörden im Bereich ausländische Berufsqualifikationen

Datum:

Juli 2015

1. Einführung

Die Bestimmungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich Architektur unterscheiden sich danach, aus welchem Land die Architektin oder der Architekt kommt (EU/EFTA oder Drittstaaten), in welchem Kanton die Tätigkeit ausgeübt werden soll und welcher Art diese ist (dauerhafte Niederlassung, Dienstleistungserbringung, Bewerbung in einem öffentlichen Vergabeverfahren usw.). Diese Notiz gibt einen Überblick über die Bescheinigungen, die bei den verschiedenen zuständigen Schweizer Behörden beantragt werden können, sowie über die geltenden Kriterien und den Verfahrensablauf.

2. Reglementierung der Berufsausübung in der Schweiz

a. *Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Bereich der Reglementierung*

In der Schweiz besteht auf Bundesebene keine Gesetzgebung zur Ausübung des Architektenberufs. Dies bedeutet, dass jeder Kanton eigenständig entscheiden kann, ob er Kriterien zur Berufsausübung festlegen oder diese frei zulassen will. In den Kantonen, die keine Bestimmungen vorsehen (nicht reglementierter Beruf), ist der Zugang ohne vorgängige Anerkennung des ausländischen Diploms möglich. In den Kantonen, die Vorschriften erlassen haben und ein Diplom verlangen (reglementierter Beruf), muss vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen erworben werden.

In beiden Fällen (reglementierter und nicht reglementierter Beruf) müssen sich die in der Schweiz tätigen Architektinnen und Architekten an die in der Schweiz geltenden Berufspraktiken und -regeln wie auch die Baunormen halten, die die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) erlassenen anerkannten Regeln der Baukunde umfassen.

b. Kantone, in denen der Architektenberuf reglementiert ist

Sechs Kantone sehen eine Reglementierung des Architektenberufs vor:

- In den Kantonen **Genf**, **Waadt** und **Neuenburg** ist eine Ausübungsbewilligung erforderlich, die insbesondere vom Nachweis spezifischer Berufsqualifikationen abhängt. In diesen Kantonen ist die Berufsausübungsbewilligung in der Gesetzgebung im Bereich Raumplanung verankert. Sie ist zur Unterzeichnung von Baugesuchen notwendig. Soll die betreffende Person keine Baugesuche unterzeichnen, beispielsweise weil sie in einem Architekturbüro angestellt ist und die Pläne vom Arbeitgeber oder von einer anderen Architektin bzw. einem anderen Architekten mit einer Berufsausübungsbewilligung unterzeichnet werden, kann der Beruf ohne Anerkennung ausgeübt werden (nicht reglementierter Beruf).

Die Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung besteht unabhängig von der Art der Berufsausübung, namentlich ob diese dauerhaft (Niederlassung in der Schweiz) oder vorübergehend (Dienstleistungserbringung im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit, auf 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr beschränkt) ist.

- Im Kanton **Freiburg** gelten die gleichen Regeln, mit folgender Ausnahme: Erbringt die Architektin oder der Architekt Dienstleistungen, ohne sich im Kanton Freiburg niederzulassen, muss die Person zwar qualifiziert sein und ihr Diplom vor Aufnahme der Tätigkeit anerkennen lassen (reglementierter Beruf), es wird jedoch keine formelle Bewilligung ausgestellt. In diesem Fall muss die betreffende Dienstleistungserbringerin bzw. der Dienstleistungserbringer die Anerkennung der Berufsqualifikationen nachweisen, wenn sie oder er bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Baugesuch einreicht.
- Im Kanton **Tessin** ist eine Bewilligung zur Ausübung des Architektenberufs erforderlich, die von der *Ordine Ingegneri e Architetti del Canton Ticino* (OTIA) ausgestellt wird. Diese Bewilligung wird auch speziell für das Einreichen eines Baugesuchs (Art. 4 Legge edilizia) sowie die Projektierungs- und Realisierungsphasen bei Ausschreibungen verlangt, die der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen (Art. 34 Abs. 1 Bst. d RLCPubb/CIAP). Sie wird insbesondere zur Unterzeichnung von Baugesuchen und zur Übernahme der Bauleitung vorausgesetzt. Die Berufsausübungsbewilligung wird von allen Architektinnen und Architekten verlangt, unabhängig davon, ob sie den Beruf dauerhaft oder vorübergehend in Form einer Dienstleistungstätigkeit ausüben.
- Im Kanton **Luzern** wird eine Ausbildung vorgeschrieben, es besteht jedoch weder ein Verfahren zur Eintragung in eine Berufskammer oder ein Register noch eine Berufsausübungsbewilligung.

In den übrigen Kantonen ist der Architektenberuf nicht reglementiert. Dies bedeutet, dass ausländische Architektinnen und Architekten ihre Berufsqualifikationen nicht anerkennen lassen müssen und direkt aufgrund ihres ausländischen Diploms arbeiten können.

c. Erforderliche Qualifikationen

Obwohl alle Kantone den Beruf eigenständig reglementieren, verlangen sie alle ähnliche Berufsqualifikationen, namentlich:

- einen Bachelor oder Master einer Schweizer Hochschule (FH, ETH oder USI);

- einen Eintrag im Architektenregister A oder B (REG A oder REG B).

Personen mit einem anerkannten ausländischen Diplom verfügen selbstverständlich über dieselben Rechte wie Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Diploms; untersagt bleibt ihnen einzig das Führen des geschützten Ausbildungstitels.

3. Gesetzesgrundlagen im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

a. Liste der Gesetzesgrundlagen

Ausländische Architektinnen und Architekten haben Anspruch auf eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen, wenn sie aufgrund eines internationalen Abkommens oder eines innerstaatlichen Gesetzes dazu berechtigt sind. Sieht eine Gesetzesgrundlage die Anerkennung ausländischer Qualifikationen vor, legt sie im Übrigen die Bedingungen dazu fest. Folgende Gesetzesgrundlagen kommen zur Anwendung:

- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit (FZA)¹: Dieses Abkommen ermöglicht EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern, ihre Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen, wenn sie in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Ausübung des betreffenden Berufs qualifiziert sind. Sind ihre Qualifikationen unvollständig, beispielsweise weil sie das nach der nationalen Gesetzgebung vorgeschriebene Staatsexamen nicht abgelegt haben oder die Voraussetzung des obligatorischen Eintrags in der nationalen Architektenkammer nicht erfüllen, können sie sich nicht auf das FZA berufen, um ihre Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen.

Das FZA verweist auf seinen Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie sieht für Architektinnen und Architekten mit einem in den Anhängen 5.7.1 oder VI der Richtlinie aufgelisteten Diplom eine automatische Anerkennung vor, d.h. ohne Prüfung des Ausbildungsinhalts. Bei Architektinnen und Architekten, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich qualifiziert sind, deren Diplom aber nicht in den beiden Anhängen aufgelistet ist, setzt die Diplomanerkennung einen Vergleich der Ausbildungen und allfällige Ausgleichsmassnahmen voraus.

- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz²: Diese Verordnung sieht die Anerkennung ausländischer Titel vor, die mit denjenigen einer Schweizer FH vergleichbar sind. Sie gilt gleichermassen für Staatsangehörige aus EU-/EFTA-Ländern oder aus Drittstaaten. Sie legt mehrere Kriterien fest, namentlich die Gleichwertigkeit der Ausbildung in Bezug auf Dauer, Niveau und Inhalt. Ausserdem müssen in der Ausbildung auch praktische Qualifikationen vermittelt worden sein.

Sind die Anerkennungsbedingungen erfüllt, führt dieses Verfahren zu einer Gleichwertigkeit mit einem FH-Bachelor oder -Master in Architektur.

Hier gilt es zu erwähnen, dass derzeit keine Gesetzesgrundlage die Ausstellung einer Anerkennung für einen ETH-Bachelor oder -Master in Architektur ermöglicht. Dies gilt auch für die Diplome der USI: In Ermangelung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage kann keine Gleichwertigkeit mit dem Master in Architektur der USI beantragt werden.

Erfüllt eine Person die Bedingungen keiner Gesetzesgrundlage, kann sie ihre Qualifikationen in der Schweiz nicht anerkennen lassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Architektinnen und Architekten aus der EU/EFTA, die in ihrem Herkunftsland nicht vollumfänglich zur Berufsausübung qualifiziert sind (z.B. eine italienische Architektin ohne *esame di stato* oder ein französischer Architekt mit einem Master ohne HMONP usw.), oder bei Architektinnen und Architekten aus Drittstaaten (ausserhalb der

¹ SR 0.142.112.681.

² V-HFKG, SR 414.201.

EU/EFTA), die eine Schule besucht haben, deren Ausbildungsstruktur nicht mit derjenigen einer Schweizer FH vergleichbar ist.

Neben diesen formellen Gesetzesgrundlagen bieten Schweizer Institutionen ausländischen Architektinnen und Architekten manchmal weitere Möglichkeiten an. Da diese nicht direkt aus Gesetzen im engeren Sinne abgeleitet sind, werden sie hier nicht erläutert, sie sind indessen weiter hinten in diesem Dokument zu finden.

b. Anerkennungsbestimmungen

Es sind verschiedene Fälle möglich:

- Architektinnen und Architekten, die die Bedingungen der Richtlinie 2005/36/EG zur automatischen Anerkennung erfüllen, können sich an das SBFI wenden. Sie erhalten ein Schreiben des SBFI, das bestätigt, dass das Diplom automatisch anerkannt werden muss und dass sie automatisch in die Register der Kantone, die die Tätigkeit reglementieren, aufgenommen werden müssen (Register MPQ in Genf, CAMAC im Kanton Waadt, OTIA im Tessin usw.). Dieses Schreiben kann auch im Rahmen eines Wettbewerbs vorgelegt werden. Ist das Dossier vollständig, wird das Schreiben in der Regel innerhalb von 1–2 Wochen ausgestellt.
- Architektinnen und Architekten aus der EU/EFTA, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich qualifiziert sind, deren Diplom aber nicht in den Anhängen 5.7.1 oder VI der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist: In diesem Fall umfasst das Verfahren in den Kantonen, die den Beruf reglementieren, einen Vergleich der Ausbildung mit den verlangten Schweizer Diplomen (Art. 11–14 der Richtlinie 2005/36/EG). Ist das ausländische Diplom nicht bekannt, kann dieser Vergleich drei bis vier Monate in Anspruch nehmen. Die Zeit zur Absolvierung allfälliger Ausgleichsmassnahmen ist in dieser Dauer nicht eingeschlossen.
- Architektinnen und Architekten aus Drittstaaten, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Ausübung des Berufs qualifiziert sind und deren Ausbildung mit einem schweizerischen FH-Studiengang vergleichbar ist: In diesem Fall ist das Verfahren ähnlich wie das direkt oben beschriebene, es kann jedoch etwas länger dauern. Ausserdem sind die allfälligen Ausgleichsmassnahmen weniger flexibel als in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen. Die gesuchstellende Person hat insbesondere in der Regel nicht die Wahl zwischen verschiedenen Ausgleichsmassnahmen.

4. Gesetzesgrundlagen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Schweiz hat im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zwei wesentliche Übereinkommen abgeschlossen:

- Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA)³: Dieses im Rahmen der WTO abgeschlossene Übereinkommen soll dazu dienen, «einen effizienten multilateralen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens festzulegen, um eine grössere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zu erreichen und den internationalen Rahmen für die Abwicklung des Welthandels zu verbessern» (Präambel). In der Schweiz kommt dieses Übereinkommen für Beschaffungen des Bundes und der Kantone zur Anwendung, wenn der Wert des Auftrags einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.

³ SR 0.632.231.422.

- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens⁴: Das im Rahmen der bilateralen Abkommen I mit der EU abgeschlossene Abkommen betrifft die bilaterale Ausweitung des Geltungsbereichs des GPA auf Behörden und öffentliche Stellen auf Bezirks- und Gemeindeebene. Zudem müssen Beschaffungen von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und Dienstleistungen des Schienenverkehrs sowie im Bereich Gas- und Trinkwasserversorgung wie auch Beschaffungen privater Stellen in den Bereichen Trinkwasser, Strom und Verkehr liberalisiert werden. Ziel dieses bilateralen Abkommens ist gemäss Artikel 3 Absatz 1 die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs zu den Märkten in den Bereichen Telekommunikation, Schienenverkehr und Energieversorgung, die zuvor im GPA nicht berücksichtigt waren.

Artikel VIII des GPA sieht insbesondere vor, dass die Bedingungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren auf diejenigen zu beschränken sind, welche wesentlich sind, um sicherzustellen, dass das Unternehmen den betreffenden Auftrag erfüllen kann. Die von den Anbietern zu erfüllenden Teilnahmebedingungen, einschliesslich der Nachprüfung der Qualifikationen, dürfen für ausländische Anbieter nicht ungünstiger sein als für inländische und dürfen nicht zur Diskriminierung zwischen ausländischen Anbietern führen.

Diese Abkommen führen nicht zu einer Aufhebung der nationalen oder kantonalen Vorschriften zur Ausübung des Architektenberufs. Zudem sehen sie keinen Mechanismus zur Sicherstellung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vor. Jeder Wettbewerbsorganisator kann Berufsqualifikationen verlangen, solange die Anforderungen den oben erwähnten Abkommen entsprechen und insbesondere nicht diskriminierend sind. Diese Regel gilt unabhängig davon, in welchem Kanton die öffentliche Auftragsvergabe stattfindet. Entsprechend ist jeder Anbieter dafür zuständig, frühzeitig die Schritte zur Anerkennung der Berufsqualifikationen einzuleiten.

5. Welche Stelle ist konkret zuständig?

Die untenstehenden Tabellen listen (nicht abschliessend) verschiedene Möglichkeiten auf. Sie sind als Vorschläge zu verstehen und keinesfalls als verbindlich zu betrachten. Darüber hinaus ersetzen sie weder die Gesetzesgrundlagen noch die oben erwähnten Bestimmungen.

a. Dauerhafte **Niederlassung** in der Schweiz

Situation	Behörde, die die effizienteste Unterstützung bieten dürfte	Ziel ⁵	Fristen
Architektinnen/Architekten aus der EU/EFTA, deren Diplom in Anhang 5.7.1 oder VI der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.	SBFI (www.sbf.admin.ch/diploma ; Formular: www.sbf.admin.ch/e2)	Schreiben, das in den Kantonen, die den Beruf reglementieren, einen automatischen Eintrag in den Registern ermöglicht. Dieses Dokument kann auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgezeigt werden.	Durchschnittlich 1–2 Wochen

⁴ SR 0.172.052.68.

⁵ Die Angaben in dieser Spalte dienen lediglich als Anhaltspunkte und sind für die erwähnten Behörden nicht bindend.

<p>Architektinnen/Architekten aus der EU/EFTA, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Berufsausübung qualifiziert sind, deren Diplom aber nicht in den erwähnten Anhängen aufgeführt ist.</p> <p>Architektinnen/Architekten aus Drittstaaten, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Berufsausübung qualifiziert sind und deren Ausbildung einem schweizerischen FH-Studiengang entspricht.</p>	<p>SBFI</p> <p>(www.sbf.admin.ch/diploma; Formular: www.sbf.admin.ch/e2)</p>	<p>Anerkennungsverfahren mit Ausbildungsvergleich</p>	<p>3–4 Monate, allfällige Ausgleichsmassnahmen nicht mitgerechnet</p>
<p>Architektinnen/Architekten (jeglicher Herkunft) in einem Kanton ohne Reglementierung des Berufs</p>	<p>swissuniversities</p> <p>(www.swissuniversities.ch > Services > Anerkennung/Swiss ENIC)</p>	<p>swissuniversities gibt Empfehlungen ab, insbesondere um die Kontakte zu den Arbeitgebern zu erleichtern (ausschliesslich für Kantone, die den Beruf nicht reglementieren)</p>	<p>2–3 Wochen</p>
<p>Architektinnen/Architekten (jeglicher Herkunft, unabhängig vom Kanton, in dem der Beruf ausgeübt werden soll)</p>	<p>REG</p> <p>(www.reg.ch > Register > Eintrag)</p>	<p>Je nach Einzelfall bietet das REG Eintragungen nach Prüfungsverfahren an⁶.</p> <p>Dieses Verfahren steht unabhängig von der Reglementierung des betreffenden Kantons zur Verfügung.</p>	<p>Je nach Dossier mehrere Monate</p>

b. Dienstleistungserbringung von Architektinnen und Architekten aus der EU/EFTA

Will eine Architektin oder ein Architekt in einem Kanton, der die Tätigkeit reglementiert, Dienstleistungen erbringen, muss sie oder er **obligatorisch** das Meldeverfahren des SBFI durchlaufen (www.sbf.admin.ch/meldepflicht). In diesem Verfahren muss ein elektronisches Formular ausgefüllt und per Post an das SBFI zurückgeschickt werden. Ist die Meldung vollständig, leitet das SBFI sie automatisch an die zuständige kantonale Behörde weiter.

Dieses beschleunigte Verfahren ist in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG und der einschlägigen Bundesgesetzgebung vorgesehen⁷. Es steht ausschliesslich Personen offen, die sich auf diese Richtlinie berufen können.

Architektinnen und Architekten aus Drittstaaten, die einer Dienstleistungstätigkeit nachgehen wollen, müssen sich für eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nach Tabelle a richten.

⁶ Das REG entscheidet nach seinem internen Regelwerk über die Gesuche.

⁷ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) und entsprechende Verordnung (VMD, SR 935.011).

c. **Öffentliches Beschaffungswesen**

Muss eine Architektin oder ein Architekt einen Nachweis der Berufsqualifikationen vorweisen, sind folgende zwei Lösungen am pragmatischsten:

Situation	Behörde, die die effizienteste Unterstützung bieten dürfte	Ziel ⁸	Fristen
Architektinnen/Architekten aus der EU/EFTA, deren Diplom in Anhang 5.7.1 oder VI der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.	SBFI (www.sbf.admin.ch/diploma ; Formular: www.sbf.admin.ch/e2)	Schreiben, das in den Kantonen, die den Beruf reglementieren , einen automatischen Eintrag in den Registern ermöglicht. Dieses Dokument kann auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorge-wiesen werden.	Durchschnittlich 1–2 Wochen
Architektinnen/Architekten (andere Fälle)	REG (http://reg.ch/de/attestation/)	Bescheinigung für die Teilnahme an Wettbewerben des SIA	Rund 2 Wochen

6. Rolle der verschiedenen Behörden

a. *SBFI*

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ist die zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Diplome im Bereich der Berufsbildung und der FH. Es stellt in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG und der V-HFKG Gleichwertigkeiten zum FH-Bachelor und FH-Master in Architektur aus.

b. *swissuniversities*

Swiss ENIC stellt Anerkennungsempfehlungen für schweizerische Arbeitgeber aus. Mit diesen Empfehlungen wird das Niveau der ausländischen Ausbildung besser verständlich, sofern an Schweizer Universitäten ein vergleichbarer Studiengang existiert.

Diese Empfehlungen sind auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet und dienen normalerweise nicht dazu, einen reglementierten Beruf auszuüben. Aus diesem Grund stellt Swiss ENIC keine Empfehlungen aus für Architektinnen und Architekten, die in einem Kanton tätig sind, der die Berufsausübung reglementiert.

Die OTIA im Kanton Tessin akzeptiert die Empfehlungen von swissuniversities nicht.

c. *REG*

Ziel des REG ist es, ein Verzeichnis der Fachleute aus den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Umwelt zu führen. Zu diesem Zweck wird eine Tabelle gepflegt mit den Personen, die einen dieser

⁸ Die Angaben in dieser Spalte dienen lediglich als Anhaltspunkte und sind für die erwähnten Behörden nicht bindend.

anerkannten Berufe gemäss den Anforderungen des REG ausüben; die Tabelle ist öffentlich zugänglich.

Das REG ist vom Bund als Institution anerkannt, die die Berufsbildung fördert. Es anerkennt ausländische Diplome nicht direkt, bietet aber Prüfungsverfahren an, die einen Eintrag ins Register A (Stufe Master), B (Stufe berufsqualifizierender Bachelor) und C⁹ (Stufe HF) ermöglichen. Ein Eintrag erfordert eine mindestens dreijährige Berufserfahrung und ist in der Schweiz weitestgehend als Nachweis der Berufsqualifikationen akzeptiert.

Für alle vom REG abgedeckten Berufsbereiche werden Prüfungsverfahren gemäss dem Regelwerk des REG durchgeführt. Personen, deren Diplom nicht den Anforderungen des REG entspricht, können sich damit nach mehrjähriger Berufserfahrung im REG eintragen lassen. Dies ist eine interessante Alternative, wenn kein Anerkennungsverfahren möglich ist.

Das REG bestätigt, dass die gesuchstellende Person zum Zeitpunkt des Eintrags den Nachweis erbracht hat, dass ihre Qualifikationen dem Diplom entsprechen, das sie besitzt.

Die meisten Länder kennen strenge gesetzliche Vorschriften. Die Ausübung dieser Berufe setzt den Erwerb von Studienabschlüssen und/oder einer Berufsausübungsbewilligung voraus. In den EU-Ländern ist die gegenseitige Anerkennung von Diplomen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets in Richtlinien geregelt. Wie die Diplome von Schweizer Hochschulen ist auch die Eintragung im Architektenregister REG A anerkannt. Ziel des REG ist es, in Zukunft die Positionierung von Schweizer Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren auf internationaler Ebene zu verbessern, indem der Eintrag im REG als gleichwertig zu einer Ausübungslizenz anerkannt wird.

Das REG ist über einen Vertrag an den Bund gebunden, der durch das SBFI vertreten ist. Dieser Vertrag betrifft folgende Bereiche:

- Die Anerkennung und Förderung von Berufsqualifikationen mit dem Ziel, die persönliche berufliche Entwicklung in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Umwelt zu bescheinigen und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels beizutragen;
- die Festlegung von Zusammenarbeitsbedingungen zur Gewährleistung der Freizügigkeit für Berufsleute in der Schweiz und in Drittländern;
- den systematischen Informations- und Gedankenaustausch in den betroffenen Bereichen zur Sicherstellung der Koordination und des gegenseitigen Zugangs zu nützlichen Daten.

Das REG übernimmt zudem eine Expertenfunktion für das SBFI, wenn dieses ausländische Diplome anerkennt und deren Vergleichbarkeit mit den FH-Bachelor- und -Masterstudiengängen beurteilt. Für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Stellen gelten folgende Grundsätze:

- Das SBFI ist die zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die mit FH-Diplomen vergleichbar sind. Dabei stützt es sich auf Anhang III des Freizügigkeitsabkommens (FZA – Richtlinie 2005/36/EG), Artikel 5 V-HFKG und Artikel 69 BBV.
- Eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen setzt als Gleichwertigkeitskriterium in den meisten Fällen insbesondere einen Vergleich der Ausbildungsinhalte voraus.
- Das REG beteiligt sich im Auftrag des SBFI an den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Es führt über seine FH-Professorinnen und -Professoren Ausbildungsvergleiche durch. Zu diesem Zweck liefert es dem SBFI ein zusammenfassendes schriftliches Gutachten ab, das dieses in seinen Verfügungen übernehmen kann, und schlägt gegebenenfalls Ausgleichsmassnahmen vor, die den geltenden Gesetzesgrundlagen entsprechen.

⁹ Für den Kanton Tessin ist ein Eintrag im REG C nicht ausreichend, um eine Bewilligung zur Ausübung des Architektenberufs zu erhalten.

Anhang: zuständige kantonale Behörden

Waadt:

Centrale des autorisations de construire CAMAC
Pl. de la Riponne 10
CH-1014 Lausanne
Tel. (0)21/316 70 21
Fax (0)21/316 71 59
info.camac@vd.ch
www.camac.vd.ch

Genf:

Chambre des architectes et des ingénieurs
p.a. DALE - Secrétariat général
rue de l'Hôtel-de-Ville 14
Case postale 3880
1211 Genève 3
<http://www.ge.ch/mpq/>

Tel. +41 (0)22 327 94 14
Fax +41 (0)22 327 94 09

Neuenburg:

Service des bâtiments
Rue de Tivoli 5
Case postale 55
2003 Neuchâtel
Tel. 032 889 64 80
Fax 032 889 60 87

Freiburg:

Bau- und Raumplanungsamt
Chorherrengasse 17
Postfach
1701 Freiburg
<http://admin.fr.ch/seca/de/pub/dokumentation.htm>

Tessin:

OTIA
Piazza Nosetto 3
CH-6500 Bellinzona
Tel. 091 825 55 56
Fax 091 825 5558
Web: www.otia.ch/albo/riciesta_autorizzazione.cfm
E-Mail: autorizzazioni@otia.ch